

BEILAGE A

VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG UND WARTUNG VON MINERALÖLABSCHEIDERN

- ★ Schlammfang
- ★ Mineralölabscheider
- ★ Restölabscheider

1. In die Abscheideanlage dürfen nur die der Berechnung zugrundegelegten Flächen entwässert werden. Die Flächen sind mit einem Gefälle zu den Einläufen hin auszubilden und geeignet gegen den Zufluß von Fremdwässern abzugrenzen.
2. Auf der Oberseite der Abdeckung ist in dauerhafter Weise die Beschriftung "Mineralölabscheider - Feuergefährlich" anzubringen. In unmittelbarer Nähe der Abscheideanlage ist das Hantieren mit offener Flamme wegen Explosionsgefahr verboten.
3. Muß in die Anlage eingestiegen werden, so ist zuvor das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu belüften. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.
4. Die Anlagenteile sind regelmäßig und sorgfältig zu warten. Es ist monatlich bzw. nach besonderen Vorkommnissen die Schlamm- und Ölschichtstärke sowie die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile zu prüfen.
5. Der Schlammfang ist nach einer Schlammfülltiefe von maximal einem Drittel, der Abscheider ab einer Ölschichtstärke von maximal 5 cm zu entleeren bzw. die Ölschicht abzuskimmen und anschließend wieder mit reinem Wasser zu füllen.
6. Für den Betrieb der Anlage ist ein Wartungsbuch zu führen, in welches sämtliche Vorkommnisse (größere Ölaustritte, Schäden, Wartungsarbeiten,) einzutragen sind. Dieses Wartungsbuch ist auf Verlangen dem Verband vorzuweisen.
7. Das Räumgut ist gewässerunschädlich im Sinne des Sonderabfall- und Altölgesetzes zu verbringen.
8. Abfälle aus der Unterboden- und Hohlraumbehandlung dürfen nicht in den Ölabscheider oder in Gewässer gelangen. Diese sind gesondert zu entsorgen.
9. Es dürfen keine Stoffe in die Abscheideanlage geleitet werden, die deren Funktion hemmen können (z.B. chemische Trocknungshilfen, Wachse, hohe Schwebstoffmengen,...). Heißwachsen sowie Entfernen von Polymeren von Neuwagen und Entwachsen ist verboten.

10. Dient die Abscheideanlage der Entwässerung eines Waschplatzes, so haben die verwendeten Reinigungsmittel folgende Kriterien zu erfüllen:
- ★ Biologische Abbaubarkeit; mindestens 90 % biologisch leicht abbaubar;
 - ★ keine toxisch wirkenden Schwermetalle;
 - ★ keine Nitrate, Phosphate, aromatische oder halogenierte Kohlenwasserstoffe;
 - ★ keine Bildung nicht trennbarer Emulsionen;
 - ★ Emulgatoren dürfen sich nicht im Wasser anreichern, sondern in der Ölschichte;
 - ★ keine BSB5 - Abbauhemmung;
 - ★ Kaltreiniger dürfen nicht verwendet werden, sofern sie nicht zugelassen sind.
11. Die Anlage ist in Abständen von maximal fünf zu fünf Jahren von einer hierzu befugten Institution auf das Maß ihrer Einwirkung auf Gewässer, den Betriebszustand und die Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Insbesondere ist die Einhaltung des Restölgehaltes bei maximaler Beaufschlagung und unter Betriebsbedingungen nachzuweisen.
12. Wird die Einzugsfläche vergrößert, so ist um Abänderung der Zustimmungserklärung anzusuchen.